

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1971

Nummer 101

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	10. 8. 1971	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften)	1418
20323	2. 8. 1971	RdErl. d. Finanzministers Versorgungsrechtliche Hinweise zur Durchführung des 8. LBesÄndG	1408
2100	2. 8. 1971	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AAPaBG —	1410
2153	2. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitteilung der Ärzte über eine Behinderung nach § 125 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes	1410
236	23. 7. 1971	RdErl. d. Finanzministers Lüftungstechnische Anlagen bei Bauten des Landes; Voraussetzungen für den Einbau	1410
632	2. 8. 1971	RdErl. d. Finanzministers Anordnungsbefugnis — §§ 27 und 30 RWB; Unterschriftsmitteilung an die Kasse	1413
770		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. 2. 1971 (MBl. NW. S. 530)	
		Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Quellschutzgebieten	1413
78141	27. 7. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 15. Mai 1960)	1413
7932	15. 7. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Reiten im Waide	1413
8360	4. 8. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Pauschalvergütung für die ärztliche Behandlung während einer Badekur nach dem Bundesversorgungsgesetz	1417
85	29. 7. 1971	RdErl. d. Finanzministers Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)	1417

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
25. 8. 1971	Bek. — Öffentliche Sammlungen	1420
	Finanzminister	
12. 8. 1971	RdErl. — Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1971	1420
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
26. 7. 1971	Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	1419
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
11. 8. 1971	Bek. — Unterbringung des Forsteinrichtungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen	1419

I.

20323

**Versorgungsrechtliche Hinweise
zur Durchführung des 8. LBesAndG**RdErl. d. Finanzministers v. 2. 8. 1971 —
B 3003 — 2.5 — IV B 4

Das Achte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (8. LBesAndG) vom 16. Juli 1971 ist am 28. März 1971 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (S. 204) verkündet worden. Zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die nachstehenden vorläufigen Hinweise:

**1 Allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge
— Artikel I § 2 —**

- 1.1 Gemäß Artikel I § 2 nehmen Versorgungsempfänger an der allgemeinen Erhöhung der Grundgehälter, der Sondergrundgehälter und Zuschüsse, der Zulagen sowie der Ortszuschläge teil. Die Vorschrift ist mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft getreten; sie gilt für die Übergangszeit bis zum 20. März 1971 (für die Zeit ab 21. März 1971 vgl. meinen RdErl. v. 27. 4. 1971 über die Anwendung von Bundesrecht — B 2104 — 5 — IV A 2 — unter Abschnitt B Nr. 1 — 1.4 — veröffentlicht im MBl. NW. S. 972 ff / SBl. NW. 20320).
- 1.2 Gegenüber den mit RdErl. v. 15. 1. 1971 (MBl. NW. S. 106) und mit RdErl. v. 27. 4. 1971 bekanntgegebenen vorläufigen Regelungen sind folgende Änderungen und Ergänzungen eingetreten:
- 1.21 Die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Zulagen nach den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sind nach Maßgabe der Aufstellung in der Anlage 2 des 8. LBesAndG geändert worden (Artikel I § 2 Abs. 5). Die Zulage nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 4 ist auf 28,89 DM ermäßigt worden.
- 1.22 Die betragsmäßig ausgewiesenen Zulagen der Überleitungsverordnungen und die Ausgleichszulagen nach § 27 Abs. 4 LBesG 68, soweit sie bereits vor Inkrafttreten des 5. LBesAndG zugestanden haben, sind um sieben vom Hundert erhöht worden (Artikel I § 2 Abs. 6).
- 1.23 Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, sind statt um sieben vom Hundert um zehn vom Hundert erhöht worden (Artikel I § 2 Abs. 4).
- 1.3 Die aufgrund des RdErl. v. 15. 1. 1971 unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen sind als endgültig zu behandeln. Das gleiche gilt für die aufgrund des RdErl. v. 27. 4. 1971 unter Vorbehalt gezahlten höheren Mindestversorgungsbezüge und unter Vorbehalt festgesetzten Mindestkürzungsgrenzen.

**2 Anpassung der Versorgungsbezüge
— Artikel V —**

- 2.1 Gemäß § 1 Abs. 1 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen für ruhegehaltfähig erklärten Zulagen unter den jeweiligen Voraussetzungen sowie mit den in den Vorbemerkungen und in den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen genannten Maßgaben an die am 1. Januar 1971 vorhandenen Versorgungsempfänger weitergegeben. Ist der Versorgungsfall nach dem 1. Januar 1971 eingetreten, stand die ruhegehaltfähige Zulage bei Eintritt des Versorgungsfalles bereits zu.
- 2.2 Folgende Zulagen kommen in Betracht:
- 2.21 Programmierzulage (Vorbemerkung Nr. 10)
Die Programmierzulage ist mit einem Teilbetrag von
67,— DM für Beamte des mittleren Dienstes
und
100,— DM für Beamte des gehobenen Dienstes

ruhegehaltfähig. Sie ist in dieser Höhe den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Versorgungsfalles überwiegend im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen verwendet worden ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt ggf. eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 14 in Betracht.

- 2.22 Steuerbeamtenzulage (Vorbemerkung Nr. 12 Buchstabe a)
Die Steuerbeamtenzulage nach Vorbemerkung Nr. 12 Buchst. a ist in Höhe von

67,— DM für Beamte des mittleren Dienstes
und

100,— DM für Beamte des gehobenen Dienstes
ruhegehaltfähig.

In den begünstigten Personenkreis sind die Versorgungsempfänger einbezogen worden, deren Versorgung aus dem Spitzenamt des mittleren oder des gehobenen Dienstes berechnet wird. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbeamtenzulage nicht vor, so kommt eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 14 in Betracht.

- 2.23 Polizeizulage (Vorbemerkung Nr. 13)

Die Polizeizulage wird Versorgungsempfängern aus dem Kreis der Polizeivollzugsbeamten (§ 1 Abs. 2 LVOPol) mit Versorgungsbezügen aus der BesGr. A 5 bis A 13 gewährt. Das gilt nicht, wenn der Versorgungsfall während der Ausbildung — d. h. vor Bestehen der 1. Fachprüfung — eingetreten ist. Die Polizeizulage ist den Versorgungsbezügen in Höhe von

67,— DM für Beamte des mittleren Dienstes
sowie

100,— DM für Beamte des gehobenen Dienstes
und Beamte des höheren Dienstes mit
Versorgungsbezügen der Besoldungs-
gruppe A 13

zugrunde zu legen.

- 2.24 Laufbahnzulage für Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes (Vorbemerkung Nr. 14)

Bei Versorgungsempfängern des einfachen Dienstes ist der Berechnung der Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähige Zulage von 40 DM nach der Vorbemerkung Nr. 14 zugrunde zu legen. Die Zulage ersetzt die bisherigen Amtszulagen nach der Fußnote 1 zu den BesGr. A 2 und A 3 sowie nach der Fußnote 2 zur BesGr. A 4.

Bei Versorgungsempfängern aus Laufbahnen des mittleren Verwaltungsdienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 5 angehört, ist die Zulage von 67,— DM zu berücksichtigen. Bei Versorgungsempfängern aus Laufbahnen des gehobenen Verwaltungsdienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 angehört, ist die Zulage von 100,— DM den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen. Zu den Laufbahnen des mittleren oder gehobenen Verwaltungsdienstes gehören auch die Laufbahnen des technischen Verwaltungsdienstes; die Gewährung der Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 14 kommt jedoch nur in Betracht, wenn keine Technikerzulage nach der Vorbemerkung Nr. 17 zusteht (vgl. Artikel V § 1 Abs. 1 Satz 3). Die Zulage ist auch den Versorgungsempfängern aus der Laufbahn des Strafvollzugsdienstes zu gewähren. Zum Verwaltungsdienst rechnen jedoch nicht die Lehrer und die Polizeibeamten.

- 2.25 Rechtspflegerzulage (Vorbemerkung Nr. 16)

Versorgungsempfänger mit Versorgungsbezügen aus der Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) sind in die Zulagenregelung einbezogen worden; ausgenommen bleiben Amtsanwälte und Oberamtsanwälte.

- 2.26 Technikerzulage (Vorbemerkung Nr. 17)

Die Technikerzulage ist mit Wirkung vom 1. Januar 1971 für technische Beamte des mittleren Dienstes

von 67 DM auf 87 DM und für technische Beamte des gehobenen Dienstes von 100 DM auf 145 DM erhöht worden.

Bei Versorgungsempfängern aus Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes ist die erhöhte Technikerzulage zu berücksichtigen, wenn das Eingangsamt der Laufbahn, der der Beamte angehört hat, in der BesGr. A 5 eingestuft und mit dem Fußnotenhinweis 1 versehen ist.

Bei Versorgungsempfängern aus Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes setzt die Gewährung der erhöhten Technikerzulage voraus, daß das Eingangsamt in der BesGr. A 9 eingestuft ist, daß als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben war oder gefordert wurde und daß der Beamte die Prüfung bestanden und während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge erhalten hat. Bei Beamten des gehobenen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben, ist die erhöhte Technikerzulage auch ohne Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der erhöhten Technikerzulage nicht vor, ist bei Erfüllung der bisherigen Voraussetzungen die Technikerzulage in unveränderter Höhe weiterhin der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen (Artikel IV § 2). Für die technischen Lehrer und Oberlehrer an den berufsbildenden Schulen ist die bisherige Zulagenregelung erhalten geblieben. Auf die Sonderregelung für Strommeister (Fußnote 1 zu den BesGr. A 6 und A 7 und Fußnote 2 zur BesGr. A 8) wird verwiesen.

2.27 Zulagen für Beamte des höheren Verwaltungsdienstes der BesGr. A 13 (Vorbemerkung Nr. 18)

Die bisherige Anspruchsvoraussetzung, nach der der Beamte die für die Laufbahn des höheren Dienstes vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und in einem Amt der BesGr. A 13 erstmals angestellt worden sein mußte, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1971 entfallen. Die Zulage ist nunmehr auch den Versorgungsbezügen der Aufstiegsbeamten und der anderen Bewerber zugrunde zu legen. In den begünstigten Personenkreis sind ferner Studienassessoren und Studienassessoren an berufsbildenden Schulen einbezogen worden, so daß die Zulage bei der Berechnung entsprechender Unterhaltsbeiträge zu berücksichtigen ist. Für Beamte der Besoldungsgruppe H 1 gilt die Zulagenregelung entsprechend.

2.3 Auf die nach Artikel V § 1 Abs. 1 zu gewährenden Zulagen werden die Zulagen nach den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Von einer Anrechnung bleiben ausgenommen

- a) die Ruhegehaltfähigen Entschädigungen nach den Vorbemerkungen Nrn. 7 und 9 sowie nach § 4 der Verordnung über die Zuwendung an die gemeindlichen Vollziehungsbeamten (GV. NW. 1971 S. 49 / SGV. NW. 203220),
- b) die betragsmäßig ausgewiesenen Zulagen der Überleitungsverordnungen und
- c) die Zulage nach Fußnote 1 zur BesGr. A 4.

2.4 Gemäß § 1 Abs. 3 werden die nach den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen zu gewährenden Zulagen nicht auf den Stellenplananpassungszuschlag angerechnet. Die Vorschrift gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1971; für die Zeit nach dem 30. Juni 1971 vgl. Nr. 2.74.

2.5 Änderung der Überleitungsübersicht für die Versorgungsempfänger (Anlage 4 des 7. LBesAndG)

2.51 Nach § 2 Nr. 1 ist der Versorgung eines Oberamtsanwalts, der Versorgung aus der BesGr. A 12 erhält, mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Zulage nach Fußnote 6 zur BesGr. A 12 in Höhe von 70,52 DM zugrunde zu legen.

2.52 § 2 Nr. 2 sieht eine frühere Durchstufung der Finanzgerichtsrate in die BesGr. A 16 vor. Finanzgerichtsrate, die aus der 14. Dienstaltersstufe der BesGr. A 15 versorgt werden, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1971 die Versorgung aus der 14. Dienstaltersstufe der BesGr. A 16.

2.6 Überleitung der Versorgungsempfänger in die Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamtes

2.61 Gemäß § 3 Abs. 1 nehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1971 auch die Versorgungsempfänger an der Überleitung in die Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamtes teil, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1970 bis zum 30. Juni 1971 eingetreten ist. Ein mit Ablauf des Monats Juni 1971 in den Ruhestand getretener Beamter nimmt noch an der Überleitung teil.

2.62 Nach § 3 Abs. 2 entfällt die Dienstzeitvoraussetzung des Artikels VI § 2 Abs. 4 Satz 1 des 6. LBesAndG, wenn der Beamte infolge eines Dienst- oder Kriegs-unfalles die geforderte Dienstzeit nicht erfüllen konnte. Die Regelung gilt nur für Versorgungsfälle, in denen der Beamte vor dem 1. Juli 1965 im Eingangsamt der Laufbahn angestellt worden ist. Mit der Überleitung entfällt ein bisher gewährter Stellenplananpassungszuschlag.

2.7 Änderung der Vorschriften über die Gewährung eines Stellenplananpassungszuschlages

2.71 Nach § 4 Abs. 1 wird der in Artikel VI § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 2 Satz 1 Nr. 1 des 7. LBesAndG enthaltene Endstichtag vom 31. Dezember 1969 auf den 30. Juni 1971 verlegt. Dadurch werden die Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 30. Juni 1971 eingetreten ist, in die Regelung über die Gewährung eines Stellenplananpassungszuschlages einbezogen. Der Versorgungsfall ist bis zum 30. Juni 1971 eingetreten, auch wenn der Beamte erst mit Ablauf dieses Tages in den Ruhestand getreten ist.

2.72 Bei den mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Artikel VI § 2 des 7. LBesAndG) sind bei der Gewährung des Stellenplananpassungszuschlages die in der Zeit vom 31. Dezember 1969 bis zum 1. Juli 1971 vorgenommenen Änderungen in der Eingruppierung dieser Beamten zu berücksichtigen.

2.73 Für Versorgungsempfänger, denen Versorgung aufgrund eines Dienstunfalles oder eines Kriegs-unfalles zustehen, ist der Berechnung der Versorgungsbezüge der höhere Stellenplananpassungszuschlag von 8 v. H. des Grundgehaltes zugrunde zu legen, wenn der Beamte die in Artikel VI § 1 Abs. 1 des 7. LBesAndG geforderte Dienstzeitvoraussetzung von 6 Jahren infolge des Unfalles nicht erfüllen konnte.

2.74 § 4 Abs. 4 hebt die in Artikel VI § 1 Abs. 3 des 7. LBesAndG vorgeschriebene Anrechnung von Zulagen auf den Stellenplananpassungszuschlag auf. Der Berechnung der Versorgungsbezüge ist ab 1. Juli 1971 der ungekürzte Stellenplananpassungszuschlag zugrunde zu legen, jedoch dürfen der Stellenplananpassungszuschlag und eine auf Grund der in Artikel VI § 1 Abs. 2 des 7. LBesAndG genannten Rechtsgrundlagen gewährte oder erhöhte Zulage nicht dazu führen, daß die Versorgungsbezüge aus der nächst höheren Besoldungsgruppe überschritten werden.

2.75 Durch § 4 a wird der in Artikel VI § 1 Abs. 1 enthaltene Anfangsstichtag für Beamte der Gemeinden und der Gemeindeverbände vom 1. Januar 1963 auf den 1. Juli 1965 verlegt. Bei den Versorgungsempfängern der Gemeinden und der Gemeindeverbände ist daher auch dann ein Stellenplananpassungszuschlag zu gewähren, wenn der Beamte in der Zeit vom 31. Dezember 1962 bis zum 1. Juli 1965 befördert worden ist. Das gilt nicht für Versorgungsempfänger der

der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

2.76 Die Änderungen der Vorschriften über die Gewährung eines Stellenplananpassungszuschlages (vorstehende Nrn. 2.7 bis 2.75) sind einheitlich mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft getreten.

2.8 Gemäß § 5 gilt die Änderung des Artikels III a des Schulrechtsänderungsgesetzes entsprechend für Versorgungsempfänger. Die Vorschrift betrifft Volksschulhauptlehrer, Volksschulkonrektoren und Volksschulrektoren, die infolge der Neuordnung der Volksschulen in ein niedrigeres Amt versetzt wurden und bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1971 eingetreten ist.

2.9 Gemäß § 6 vermindern sich Ausgleichszulagen um den Betrag, um den sich das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) aufgrund des Artikels V erhöht. Das gilt sowohl für die am 1. Januar (Gewährung der neuen ruhegehaltfähigen Zulagen) als auch für die am 1. Juli (hier insbesondere die Erhöhung des Stellenplananpassungszuschlages infolge Wegfalls der Anrechnung anderer Zulagen) in Kraft getretenen Erhöhungen. Ausgleichszulagen nach § 27 Abs. 4 LBesG 68, die bereits vor dem Inkrafttreten des 5. LBesAndG (1. Januar 1968) zugestanden haben, werden von der Aufzehrung nicht betroffen.

3 Änderung anderer Vorschriften — Artikel VII —

3.1 § 1 Nrn. 4 und 5 enthalten die ab 1. Januar 1973 infolge des Wegfalls der Ortsklasse A erforderlich werdenden Änderungen des § 166 Abs. 1 und des § 168 Abs. 3 LBG.

3.2 Durch § 1 Nr. 6 werden die Vorschriften über die Zahlung des Waisengeldes an über 18 Jahre alte Waisen wie folgt erweitert:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 gilt die Tätigkeit als Entwicklungshelfer in bestimmtem Umfang als Verzögerungstatbestand für die Weiterzahlung des Waisengeldes über das 27. Lebensjahr.

Für über 18 Jahre alte dauernd erwerbsunfähige Waisen bleibt ab 1. Januar 1971 bei der Anrechnung von eigenen Einkünften ein Betrag in Höhe des Vierfachen des Kinderzuschlags anrechnungsfrei.

4 Zahlung von Waisengeld an verheiratete Waisen

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 1971 (GV. NW. S. 184 / SGV. NW. 2030) ist die Verheiratetenklausel für die Zahlung des Waisengeldes mit Wirkung vom 1. Juni 1970 aufgehoben worden. Die aufgrund meines RdErl. v. 25. 2. 1971 (MBL. NW. S. 620) unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen sind als endgültig zu behandeln. Auf die Überleitungsregelung des Artikels III Abs. 2 des Gesetzes weise ich hin.

— MBL. NW. 1971 S. 1408.

2100

Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AAPaBG —

RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1971 — I C 3 / 38.67

Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1 In Nummer 32.1 wird hinter Nigeria „Norwegen“ eingesetzt.

2 In Nummer 32.2 Buchstabe a) wird Norwegen gestrichen.

— MBL. NW. 1971 S. 1410.

2128

Mitteilung der Ärzte über eine Behinderung nach § 125 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 8. 1971 — VI A 3 — 41.70.01

Mein RdErl. v. 5. 5. 1971 (SMBl. NW. 2128) wird wie folgt ergänzt:

Zu „Handhabung des Meldeverfahrens“ wird im Abs. 1 letzter Satz der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

... dem die überprüften Mitteilungsblätter von den Gesundheitsämtern gesammelt jeweils nach Monatsabschluß zuzustellen sind.

— MBL. NW. 1971 S. 1410.

236

Lüftungstechnische Anlagen bei Bauten des Landes Voraussetzungen für den Einbau

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 7. 1971 —
VI A 3 — 7.12 — Tgb.Nr. 869/71

1. Vorbemerkungen

1.1 Bauten des Landes sollen so gebaut werden, daß sie auch in mehreren Jahrzehnten ihren Nutzungszweck bei den zu erwartenden Arbeitsverhältnissen und raumklimatischen Ansprüchen erfüllen.

1.2 Bei den in Deutschland herrschenden klimatischen Verhältnissen reicht eine zentrale Heizung üblicher Bauart mit freier Fensterlüftung in Verbindung mit einem wirksamen Sonnenschutz im allgemeinen aus. In bestimmten Fällen, die in den nachfolgenden Abschnitten im einzelnen festgelegt sind, werden aber lüftungstechnische Anlagen bei Landesbauten notwendig.

1.3 Eine lüftungstechnische Anlage nach DIN 1946 bringt, insbesondere als Klimaanlage, nicht nur höhere Anlagekosten mit sich, sondern verursacht auch größere finanzielle und personelle Aufwendungen für Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung als eine übliche Raumheizung durch örtliche Heizflächen mit freier Fensterlüftung.

1.4 Bei den meisten der bestehenden Bauten werden aus wirtschaftlichen Gründen an einigen Tagen des Jahres nicht vollbefriedigende raumklimatische Verhältnisse in Kauf genommen werden müssen. Der nachträgliche Einbau von lüftungstechnischen Anlagen in Altbauten ist schwierig und teuer. Ein entsprechendes Verständnis für diese Zusammenhänge muß erwartet werden.

1.5 Für das Raumklima sind mehrere Komponenten maßgebend:

1. Raumlufttemperatur
2. Temperatur der Raumumschließungsflächen
3. Feuchte der Raumluft
4. Geschwindigkeit und Richtung der Luftströmung in der Aufenthaltszone
5. Sonneneinstrahlung
6. Lärmeinwirkungen von außen und innen
7. Verunreinigung der Luft
8. Beleuchtung mit Tageslicht und Kunstlicht
9. Belegungsdichte und Luftraum je Person
10. zusätzliche Wärmeentwicklung durch Lampenwärme, Geräte, Maschinen usw.

1.6 DIN 1946 „Lüftungstechnische Anlagen“ Blatt 1 „Grundregeln“ und Blatt 2 „Lüftung von Versammlungsräumen“ enthalten keine eindeutigen Angaben, unter welchen Voraussetzungen bei Hochbauten lüftungstechnische Anlagen — und dann welcher Aus-

baustufe — erforderlich werden. Auch in der z. Z. in Bearbeitung befindlichen Neufassung sind derartige Hinweise nicht zu erwarten.

Die folgenden Hinweise sollen daher eine Entscheidungshilfe bieten, wann Lüftungstechnische Anlagen bei Bauten des Landes erforderlich sind.

2. Planungsüberlegungen

- 2.1 Die Planungsüberlegungen und Untersuchungen zur raumklimatisch notwendigen Gebäudeausstattung durch Einbau von Lüftungstechnischen Anlagen — sowie deren Ausbaugrad — sollen wegen der hohen Investitions-, Betriebs- und Unterhaltungskosten und der Auswirkungen auf die Gebäudegestaltung und die Baukonstruktion grundsätzlich bereits bei Beginn der Entwurfsplanung durchgeführt werden. Sie sollen in enger Zusammenarbeit des Architekten mit den Ingenieuren der einschlägigen Fachbereiche wie:

Klima- und Heizungstechnik
Elektrotechnik
Regeltechnik
Akustik
Lichttechnik
Statik u. a. erfolgen.

- 2.2 Durch besondere bauliche Maßnahmen können die Investitionskosten und/oder Betriebs- und Unterhaltungskosten der Lüftungstechnischen Anlagen niedrig gehalten werden. Derartige bauliche Maßnahmen können bestehen in:

Wahl des Grundstückes

Anderung der Lage des Gebäudes auf dem Grundstück bezüglich der Himmelsrichtung

Anderung der Fassadengestaltung wie:

Begrenzung der Fensterflächen
Verbesserung der Wärmedämmung der Außenwand sowie der obersten Geschosßdecke
— evtl. durch Veränderung der Lage der Wärmedämmung —
Erhöhung der Speichereffektivität
Erhöhung des Reflexionsvermögens der Fassadenoberfläche
wirtschaftlicher Sonnenschutz

- 2.3 Lüftungstechnische Anlagen sollen aber nicht dazu eingesetzt werden, um die wärmephysiologischen Auswirkungen unzweckmäßiger Anforderungen an das Bauwerk zu kompensieren.
- 2.4 Für die technischen Auslegungsdaten von Lüftungstechnischen Anlagen gelten die Normen und VDI-Richtlinien (DIN 1946, DIN 4701, VDI 2078 und andere).
- 2.5 Falls Lüftungstechnische Anlagen eingebaut werden sollen, ist eine Kühllastberechnung aufzustellen, um die notwendige Ausbaustufe festlegen zu können.
- 2.6 Die nachfolgend in den Nummern 3 und 4 genannten Voraussetzungen beziehen sich nicht auf Gebäude oder Gebäudeteile, die wegen ihrer Nutzung bereits Lüftungstechnische Anlagen (mit oder ohne Kühlung) benötigen. (z. B. Rechenzentren, Chemielaboratorien u. a.).
- 2.7 Bei den Planungsüberlegungen muß im einzelnen Fall geprüft werden, welche der Voraussetzungen gegeben sind und welche Ausbaustufe von Lüftungstechnischen Anlagen dann anzuwenden ist.

3. Voraussetzungen aus Gegend, Lage und Grundstück

- 3.1 Gebäude in einer Umgebung mit hohem Verkehrsgeschallspegel, d. h. wenn der Dauerschallpegel (Beurteilungspegel nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm — TA Lärm“ vom 16. Juli 1968 bzw. nach DIN 45 641 „Mittelung zeitlich schwankender Schallpegel“ 2. Entwurf, Frühjahr 1971) gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster mehr als 65 dB (A) beträgt. Durch Messungen und durch Abschätzung

der zukünftigen Entwicklung der Verkehrsdichte ist der außen zu erwartende Dauerschallpegel zu berechnen:

Begründung:

Aus psychologischer und arbeitsphysiologischer Sicht ist bei hohem Außenverkehrsgeschallspegel eine freie Fensterlüftung nicht mehr vertretbar.

- 3.2 Gebäude in Bereichen mit starker Immission, verursacht durch Abgase, Stäube, Dämpfe und Gerüche (von Kraftfahrzeugen, Gewerbe- und Industrieanlagen und häuslichen Feuerstätten).

Begründung:

— Wie zu Nummer 3.1 — jedoch mit der Einschränkung, daß sich die Zuluft mit technisch und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln reinigen läßt.

- 3.3 Gebäude in klimatisch ungünstigen Gegenden.

Begründung:

Für Gebäude in Gegenden, die im Sommer über längere Zeiten hohe Außentemperaturen und hohe Luftfeuchtigkeit bei geringen Luftströmungen aufweisen, können durch eine freie Fensterlüftung keine voll ausreichenden raumklimatischen Verhältnisse erreicht werden, vor allem wenn die Voraussetzungen von Nummer 3.1 und Nummer 3.2 in gewissem Umfang mitbestehen.

- 3.4 Gebäude in windstarker Gegend und freier Lage.

Begründung:

Erfahrungsgemäß ist bei Gebäuden, die nach mehreren Richtungen freiliegen und einem stärkeren Windanfall ausgesetzt sind, eine freie Fensterlüftung wegen starker Zugserscheinungen zeitweilig nur beschränkt möglich.

4. Voraussetzungen aus Raumprogramm und/oder Bauplanung

- 4.1 Mehrgeschossige Gebäude mit Traufenhöhe über 20 m.

- 4.1.1 Gebäude mit Traufenhöhe über 40 m.

Begründung:

Erfahrungsgemäß sind die raumklimatischen Verhältnisse in den oberen Geschossen von Hochhäusern bei örtlicher Heizung und freier Fensterlüftung unbefriedigend. Starke Zugserscheinungen durch äußere Windlast und Thermik sowie Auftriebsströmungen im Gebäudeinneren beeinträchtigen die Arbeitsleistung.

- 4.1.2 Gebäude mit breitem Baukörper.

Begründung:

Unter dem Einfluß der Sonneneinstrahlung bildet sich eine starke thermische Auftriebsströmung, die durch Windeinwirkungen nur ungenügend über die gesamte Gebäudebreite abgeführt wird. Mit zunehmender Gebäudehöhe verstärkt sich diese Thermik. Sie kann vor allem in den Obergeschossen bei freier Fensterlüftung zu höheren Rauminnentemperaturen und Zugserscheinungen führen.

- 4.1.3 Gebäude mit vorgelagerten reflektierenden Flächen.

Begründung:

Die Reflektion der Sonneneinstrahlung der vorgelagerten Flachbauten oder auch Parkflächen verstärken die terrestrische Strahlung auf Fenster und Außenfassade des höheren Gebäudeteiles.

- 4.1.4 Gebäude mit Räumen an schmalen, ganz oder überwiegend geschlossenen Innenhöfen.

Begründung:

Fensteröffnungen nach schmalen Innenhöfen erzielen keinen Lüftungseffekt, da der Luftraum des Innenhofes wegen des instabilen aerodynamischen Verhaltens der dortigen Luftsäule nur ungenügend ausgetauscht wird.

4.2 Gebäude mit besonderer Außenwandgestaltung.

4.2.1 Gebäude mit großem Fensterflächenanteil, einer Außenfassade mit geringer Wärmespeicherung und ohne wirksamen Sonnenschutz.

Begründung:

Im Gegensatz zu Gebäuden mit hohem Wandflächenanteil im Verhältnis zu den Fensterflächen und mit gutem Wärmespeichervermögen, bei denen ein weitgehender Temperatursausgleich zwischen Tag- und Nachtzeiten erfolgt, wirkt sich die Tageserwärmung bei Außenfassaden mit großen Fenstern, geringer Wärmespeicherung der Umschließungs- und Innenwände und ohne wirksamen Sonnenschutz kurzfristig und verstärkt aus.

4.2.2 Gebäude mit Außenwänden, die ein hohes Wärmeabsorptionsvermögen besitzen.

Begründung:

Die Sonneneinstrahlung wird u. a. von dunklen Oberflächen weit mehr absorbiert als von hellen Oberflächen. Weiterhin ist auch die im Lauf der Zeit eintretende Verschmutzung der Außenfassaden zu berücksichtigen. Das Absorptionsvermögen steigert die Temperaturdifferenz zwischen Außenhaut und innerer Oberfläche. Hierdurch verstärkt sich der Wärmestrom in Richtung zum Gebäudeinneren. Gleichzeitig erhöht sich die Temperatur des aufsteigenden Luftstromes, der durch geöffnete Fenster in die Räume gelangen kann.

4.3 Gebäude mit besonderen Raumaufteilungen bzw. Raumnutzungen.

4.3.1 Gebäude mit Räumen von großer Raamtiefe (über 8,40 m einschl. Verkehrsfläche im Raum) und geringer lichter Raumhöhe.

4.3.2 Gebäude mit Großraumbüros.

Begründung:

Zur Erfüllung von erträglichen raumklimatischen Bedingungen in tiefen Räumen und Großräumen reicht die freie Fensterlüftung nicht aus, weil eine ausreichende Durchspülung der tiefen Räume hierbei nicht möglich ist. Außerdem führt die Tageslicht-Ergänzungsbeleuchtung zu einer hohen zusätzlichen Wärmebelastung der Räume.

4.4 Gebäude mit hoher Personenbelegung (unter 4,5 m³ Raumluftvolumen je Person) und/oder starkem Publikumsverkehr über längere Zeit des Arbeitstages.

Begründung:

Aus arbeitsphysiologischer Sicht ist eine freie Fensterlüftung nicht ausreichend und hat Belästigungen durch Zugluft zur Folge.

5. Ausbaustufen von Lüftungstechnischen Anlagen

5.1 Eine Lüftungsanlage nach DIN 1946 Bl. 1 Nr. 1.41 „Lüftungsanlagen“ hat stets Einrichtungen zum Reinigen und zum Erwärmen der Luft. Größere Lüftungsanlagen für Bauten des Landes sollen außerdem mit einer Einrichtung zur Luftbefeuchtung mittels Verdunstungsbefeuchter oder Dampfbefeuchtung ausgestattet werden, damit im Winter ein Mindestfeuchtegehalt der Luft nicht unterschritten wird (DIN 1946 Bl. 1 Nr. 1.421 „Lüftungsanlagen mit Befeuchtung“).

5.2 Soll ein oberer Wert für die Raumtemperaturen (nach DIN 1946 Bl. 2 Tabelle 3) für die Sommerzeit nicht überschritten werden, ist eine zusätzliche Kühleinrichtung erforderlich (DIN 1946 Bl. 1 Nr. 1.425 „Lüftungsanlagen mit Luftkühlung“). Diese Forderung bedingt eine Kältemaschine — zumeist mit Rückkühlwerk auf dem Dach — und/oder mit Tiefbrunnen und Sickerbrunnen.

5.3 Soll außer der Raumtemperatur auch die relative Luftfeuchtigkeit im Sommer bestimmte Werte (nach DIN 1946 Bl. 2 Tabelle 3) nicht überschreiten, ist zu der Ausbaustufe nach Nummer 5.2 noch eine Entfeuch-

tung der Zuluft vorzusehen, d. h. es ist eine Klimaanlage einzubauen (DIN 1946 Bl. 1 Nr. 1.43 „Klimaanlagen“).

6. Bewertung der Voraussetzungen für den Einbau von Lüftungstechnischen Anlagen.

6.1 Ein allgemein gültiger Bewertungsmaßstab — etwa nach einem Punktesystem — ist nicht möglich.

Jeder Einzelfall ist im Hinblick auf die technischen, raumklimatischen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu untersuchen und zu beurteilen. Eine genaue Festlegung der zu erwartenden Umweltbedingungen im Hinblick auf eine Raumklimatisierung ist sehr schwierig. Hier ist ggf. eine Stellungnahme zum Ortsklima durch das staatliche Wetteramt einzuholen.

6.2 Ein hoher Verkehrsgeräuschpegel nach Nummer 3.1 erfordert zumindest die Ausbaustufe nach Nummer 5.1.

Vielfach fallen hoher Verkehrsgeräuschpegel und Verunreinigung der Außenluft zumindest für die unteren Geschosse zusammen. Die Entscheidung, ob die Ausbaustufe nach Nummer 5.2 oder 5.3 erforderlich ist, hängt im wesentlichen von einer — ggf. auch überschlägigen — Kühllastberechnung ab (vgl. Nummer 2.1).

6.3 Eine klimatisch ungünstige Gegend nach Nummer 3.3 allein rechtfertigt in der Regel noch keine Lüftungstechnische Anlage. Sind jedoch außerdem die Voraussetzungen von Nummer 3.1 und/oder Nummer 3.2 gegeben, ist die Ausbaustufe nach Nummer 5.3 — Klimaanlage — erforderlich.

6.4 Eine windstarke Gegend und freie Lage nach Nummer 3.4 rechtfertigt allein keine Lüftungstechnische Anlage. Die Gegebenheiten von Nummer 3.4 verstärken aber die Argumente im Falle der Voraussetzungen nach den Nummern 4.1 und 4.2.1.

6.5 Mehrgeschossige Gebäude mit Traufenhöhe über 40 m nach Nummer 4.1.1 erfordern in den oberen Geschossen — in der Regel ab 6. Obergeschoß — eine Lüftungstechnische Anlage.

Daneben sind häufig die unteren Geschosse von Hochhäusern einem höheren Verkehrsgeräuschpegel und einer damit verbundenen Luftverunreinigung ausgesetzt. Daher und wegen des inneren Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Geschossen wird in der Regel das gesamte Gebäude Lüftungstechnisch gleich behandelt werden müssen. Dabei sind die Ausbaustufen Nummer 5.2 oder Nummer 5.3 erforderlich.

6.6 Bei höheren Gebäuden nach den Nummern 4.1.2 und 4.1.3 sowie bei Gebäuden mit besonderer Außenwandgestaltung nach Nummer 4.2 wird die Entscheidung, ob eine Lüftungstechnische Anlage notwendig ist und welche Ausbaustufe vorzusehen ist, aus der Abwägung des Zusammenwirkens der verschiedenen Faktoren getroffen werden müssen (vgl. Nummer 2.1).

6.7 Räume, die in mehrgeschossigen Gebäuden an überwiegend geschlossenen Innenhöfen liegen (nach Nummer 4.1.4), erfordern eine Lüftungstechnische Anlage mindestens nach der Ausbaustufe Nummer 5.1.

6.8 Gebäude mit besonderer Raumaufteilung bzw. Raumnutzung nach Nummer 4.3 und mit hoher Personenbelegung nach Nummer 4.4 erfordern Lüftungstechnische Anlagen mindestens nach der Ausbaustufe Nummer 5.1. Auf Grund der zu erwartenden Wärmebelastung wird jedoch vielfach — vor allem in Großraumbüros — die Ausbaustufe Nummer 5.2 bzw. Nummer 5.3 erforderlich.

6.9 Bei der Beurteilung, ob ein Gebäude aus den unter den Nummern 3 und 4 aufgeführten Gründen Lüftungstechnische Anlagen erhalten soll, ist mitzubeurteilen, ob in diesem Gebäude bereits eine gewisse Zahl von Räumen mit Lüftungstechnischen Anlagen auf Grund besonderer technischer Anforderungen (z. B. Rechenzentren) oder infolge hoher Wärmebelastung u. a. m. ausgestattet werden müssen.

632

Anordnungsbefugnis — §§ 27 u. 30 RWB**Unterschriftsmittlung an die Kasse**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 8. 1971 —
I D 3 Tgb.Nr. 3075/71

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wird mein RdErl. v. 30. 4. 1964 (SMBI. NW. 632) hinter dem dritten Absatz um folgenden neuen Absatz ergänzt:

Soweit Annahme- und Auszahlungsanordnungen im baren Zahlungsverkehr von einer Zahlstelle ausgeführt werden, obliegt dem Zahlstellenverwalter die Prüfung der Unterschrift. Die Kasse hat daher ihren Zahlstellen alle in Frage kommenden Unterschriftsmittlungen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

— MBI. NW. 1971 S. 1413.

770

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 2. 1971 (MBI. NW. S. 530)

Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Quellenschutzgebieten

1. In Nr. 6 Abs. 5 Zeile 1 wird „§ 35 OBG“ geändert in „§ 34 OBG“.
2. In Nr. 8.1 Abs. 3 Zeile 1 wird das Komma nach „§§ 24“ gestrichen.
3. In dem Beispiel für eine Übersicht gemäß Nr. 8.2.5 (Seite 535) wird unter lfd. Nr. 9 das Wort „unsachgemäße“ in „sachgemäße“ geändert und das Zeichen „—“ in Zone II durch das Zeichen „-“ ersetzt.
4. In Anlage 2 Zeile 10 der Eingangsbestimmung wird die Fundstelle „/SGV. NW. 790“ in „/SGV. NW. 2060“ geändert.
5. In Anlage 2 § 7 Abs. 1 werden in den Zeilen 1 und 2 geändert: „§ 2 Abs. 2“ in „§ 2 Abs. 1“, „§ 3 Abs. 2“ in „§ 3 Abs. 1“, „§ 4 Abs. 2“ in „§ 4 Abs. 1“.
6. In Anlage 2 § 11 Abs. 1 wird die Zeile 3 wie folgt geändert: „§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 dieser“.
7. In Anlage 2 § 11 Abs. 2 werden in den Zeilen 3 und 4 geändert: „§ 2 Abs. 2“ in „§ 2 Abs. 1“, „§ 3 Abs. 2“ in „§ 3 Abs. 1“, „§ 4 Abs. 2“ in „§ 4 Abs. 1“.

— MBI. NW. 1971 S. 1413.

78141

Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 15. Mai 1960)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 7. 1971 — III B 2 — 539

Mein RdErl. v. 15. 5. 1960 (SMBI. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nr. 3 Abs. 7 wird folgender Absatz eingefügt: Werden die Siedlungsmittel wider Erwarten nicht in der in Abs. 7 gesetzten Frist verwendet, ist eine Rückzahlung nicht erforderlich, wenn der Betrag je Siedlerstelle unter 3000,— DM liegt.

2. In Nr. 22 werden hinter Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

Zwischenkredite für den Ankauf, für die Besiedlung und für die Finanzierung der Baukosten sind unbeschadet der Nr. 20 insoweit als selbständige Kredite anzusehen. Diese Regelung gilt für die Siedlungsverfahren, in denen der jeweilige erste Teilbetrag nach dem 1. 1. 1971 ausgezahlt worden ist oder ausgezahlt wird.

3. Nr. 41 erhält folgende neue Fassung:

Auszahlung des Baukredites

41 9/10 des Baukredites können bis zur Rohbauabnahme ausgezahlt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine Auszahlung erfüllt sind. Das restliche 1/10 darf erst nach Gebrauchsabnahme und Stellenübergabe mit Zustimmung der Siedlungsbehörde abgerufen werden.

Beim Abruf von Sonderbaukrediten ist entsprechend zu verfahren.

Nr. 3 Abs. 6 ist zu beachten.

4. Nr. 86 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Prüfung und Genehmigung der vorläufigen und der endgültigen Finanzierungspläne obliegen grundsätzlich der Siedlungsbehörde. Werden in einem Verfahren mehr als 30 Nebenerwerbsstellen oder Voll-erwerbsstellen errichtet, ist die obere Siedlungsbehörde für die Prüfung und Genehmigung der vorläufigen und der endgültigen Finanzierungspläne zuständig.

5. In Nr. 87 Abs. 3 wird hinter dem Wort „Grundbuchamt“ ein Komma eingesetzt. Die Worte „oder das mit Einreichung der Eintragungsanträge befaßte Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ werden durch die Worte „die Siedlungsbehörde oder der beurkundende Notar“ ersetzt.

6. Meinen RdErl. v. 23. 12. 1970 — III B 2 — 539 — (n. v.) hebe ich hiermit auf.

— MBI. NW. 1971 S. 1413.

7902

Reiten im Walde

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 7. 1971 — IV A 5 20—62—00.20

Am 13. Juli 1971 haben sich die Verbände der Waldbesitzer und der Reiter mit mir auf den als Anlage beigefügten Mustervertrag über die Benutzung von Waldgrundstücken zum Reiten geeinigt. Die Verbände werden ihren Mitgliedern empfehlen, diesen Mustervertrag in Zukunft als Grundlage für alle das Reiten im Walde betreffenden Abmachungen anzuwenden.

Auch für die Gestattung des Reitens im Staatswald ist der Mustervertrag zugrunde zu legen.

Beim Abschluß von Verträgen werden die Forstbehörden die Vertragspartner auf Wunsch beraten, und zwar insbesondere bei der Auswahl geeigneter Reitwegenetze, bei Verhandlungen der Reiter mit den Waldbesitzern, durch Vorschläge über Höhe von Unkostenbeiträgen und deren Aufschlüsselung, über Form und Inhalt von Erlaubnisscheinen und Merkblättern sowie in technischen Fragen beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Reitwegen und besonderen Reitsporteinrichtungen.

Bestrebungen, auch für das überörtliche Reiten geeignete Reitstrecken auszuweisen, sind von den Forstbehörden unter Einbeziehung der im Staatswald gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.

Anlage

Mustervertrag über die Benutzung von Waldgrundstücken zum Reiten

zwischen

der/dem
(Waldbesitzer / Waldbesitzervereinigung)

in vertreten durch

..... in

und

der/dem
(Reiter / Reitervereinigung)

in
(nachfolgend Berechtigter genannt)

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

I.

Die/der Waldbesitzer

gestattet

dem/der Berechtigten

die Benutzung der in der Örtlichkeit/Lageplan mit/durch
kenntlich gemachten Wegstrecke/Waldgrundstücke zum Ausreiten im Walde.

II.

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am und gilt für
..... Kalenderjahre; es verlängert sich um jeweils Jahre, wenn es
nicht 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

(2) Ein Unkostenbeitrag *) wird — nicht — erhoben. Er beträgt DM
je Reiter/Pferd und Jahr und ist für jedes Kalenderjahr im voraus an die
Kasse in
Konto-Nr. zu Gunsten des/der zu zahlen.

(3) Der Berechtigte teilt dem Waldbesitzer die Zahl der Reiter/Pferde mit, auf die sich
das Vertragsverhältnis bezieht. Zu Beginn des Vertragsverhältnisses und dann jährlich
— nach Entrichtung des Unkostenbeitrages — erhält er für jeden/(s) Reiter/Pferd zum
Selbstkostenpreis eine Kokarde/Nummer in der jeweils für das Jahr geltenden Farbe.
Diese Kokarde/Nummer wird bei Ausritten deutlich sichtbar an der linken Seite der
Trense des Pferdes befestigt. Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses wird die Kokarde/
Nummer dem Waldbesitzer zurückgegeben.

III.

Der Waldbesitzer ist berechtigt, aus Erfordernissen des Forstbetriebes und des Jagd-
betriebes sowie zur Sicherung anderer Interessen vorübergehend Reitstrecken ganz oder
teilweise zu sperren. Ansprüche können daraus gegen den Waldbesitzer nicht geltend
gemacht werden. Der Berechtigte wird von derartigen Maßnahmen möglichst rechtzeitig
verständigt.

IV.

(1) Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit soll das Reiten im Walde grundsätzlich
nur am Tage und zwar von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zu einer Stunde vor
Sonnenuntergang erlaubt sein. Abweichende Regelungen bleiben dem Einzelfall vorbe-
halten.

(2) Außerhalb der festgelegten Reitstrecken/Waldgrundstücke darf nicht geritten
werden.

*) Unkostenbeitrag zur Abgeltung von Verwaltungskosten, Kontrolle, Überwachung, Nutzungsausfällen, Wirt-
schaftsschwernissen.

(3) Die Reiter sind in jedem Falle verpflichtet, auf alle anderen Personen im Walde Rücksicht zu nehmen und Belästigungen zu vermeiden (z. B. weitestmöglicher Abstand, langsame Gangart).

(4) Befestigte Wege dürfen nur im Schritt beritten oder überquert werden.

(5) Schäden am Waldbestand oder an forst- und jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, an Wasserläufen und Wasserflächen sind zu vermeiden. Diesbezügliche Anweisungen der Waldbesitzer oder ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

V.

(1) Der Waldbesitzer ist nicht verpflichtet, die ausgewiesenen Reitstrecken in einem für das Reiten verkehrssicheren Zustand zu halten.

(2) Der Berechtigte darf Reitstrecken mit vorheriger Zustimmung des Waldbesitzers auf eigene Kosten ausbauen und unterhalten.

(Wird weiteren Personen die Benutzung dieser Reitstrecken vom Waldbesitzer ausdrücklich erteilt, so wird er diese verpflichtet, sich an den dem Berechtigten entstandenen und entstehenden Kosten für Anlage und Unterhaltung der Reitstrecken nach einem im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbarenden Schlüssel zu beteiligen.)

(3) Die Markierung der Reitstrecken/Waldgrundstücke obliegt dem Waldbesitzer/Berechtigten.

VI.

Das Reiten im Walde geschieht auf eigene Gefahr. Die Reiter müssen damit rechnen, daß es durch die besonderen Verhältnisse im Wald und durch den Forstbetrieb erheblich gefährdet sein kann. Der Waldbesitzer haftet nicht für die gefahrlose Beschaffenheit und die stete Benutzbarkeit der ausgewiesenen Reitstrecken/Waldgrundstücke. Er haftet ebenfalls nicht für Schäden, welche Reiter oder Pferd während des Reitens im Walde zustoßen. Dies trifft auch für Schäden oder Behinderungen zu, die durch unabwendbare Ereignisse oder durch Forstbetriebsarbeiten jeder Art entstehen.

VII.

(1) Der Berechtigte haftet für alle Schäden, die dem Waldbesitzer durch den Reitbetrieb des Berechtigten im Walde entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Ansprüche, die auf den Reitbetrieb des Berechtigten zurückzuführen sind und von dritten Personen mit Erfolg gegen den Waldbesitzer geltend gemacht werden. Der Berechtigte hat in diesem Falle den Waldbesitzer auch von etwaigen Prozeßkosten freizustellen. Für Schäden, die ausschließlich auf Naturgewalten zurückzuführen sind, haftet der Berechtigte nicht.

(2) Schäden an zugleich forstwirtschaftlich benutzten Wegen, die auf das Reiten des Berechtigten zurückzuführen sind und aus forstwirtschaftlichen Gründen beseitigt werden müssen, sind auf Verlangen des Waldbesitzers vom Berechtigten zu beseitigen.

(3) Der Berechtigte hat dem Waldbesitzer bei Ausgabe der Kokarden Nummern nachzuweisen, daß für beteiligte Pferde/Reiter eine ausreichende Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung besteht. Als ausreichend wird eine Versicherung mit Deckungssummen in Höhe von

500 000,— DM für Personenschäden

50 000,— DM für Sachschäden

angesehen.

VIII.

(Hier können Sonderbestimmungen aufgenommen werden, die sich z. B. auf das Aufstellen von festen Hindernissen, die Inanspruchnahme von Wiesen und Waldteilen für reitersportliche Veranstaltungen oder ständige Übungsplätze, auf die Beseitigung von Wegeschäden gem. Abschn. VII. (2) usw. beziehen.)

IX.

(1) Abgesehen von der Kündigungsmöglichkeit nach Ziffer II. (1) kann der Waldbesitzer den Vertrag aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Berechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:

Benutzung anderer als der vereinbarten Reitstrecken/Waldgrundstücke trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Waldbesitzer;

vorsätzlicher Verstoß gegen Bestimmungen des bestehenden Vertrages.

(2) Werden die Verletzungen des bestehenden Vertrages (z. B. Ziff. IV. (3) durch Einzelpersonen begangen, kann der Waldbesitzer nach Anhörung des Betreffenden und des Berechtigten diesen Personen das Reiten im Walde untersagen. Von der Anwendung des Verbotes auf Vereinigungen soll nur bei schwerwiegenden Verstößen Gebrauch gemacht werden.

X.

(1) Im Falle der Beendigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses wird der Berechtigte alle Einrichtungen, die dem Reiten dienen, auf seine Kosten entfernen, falls der Waldeigentümer dies fordert.

(2) Für Aufwendungen des Berechtigten im Wald leistet der Waldbesitzer keinen Ersatz.

(3) Entschädigungsansprüche gegen den Waldbesitzer stehen dem Berechtigten aus Anlaß der Vertragskündigung nicht zu.

XI.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Vertragskündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

XII.

(1) Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

(2) Als Gerichtsstand wird vereinbart.

....., den

.....
(Waldbesitzer)

....., den

.....
(Berechtigter)

8300

**Pauschalvergütung für die ärztliche Behandlung
während einer Badekur
nach dem Bundesversorgungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 8. 1971 — II B 3 — 4054 (19/71)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird mit Wirkung vom 1. Juli 1971 die Pauschalvergütung für die ärztlichen Leistungen bei einer Badekur von 4 Wochen Dauer von bisher 46,50 DM auf 50,— DM erhöht. In dieser Vergütung ist die Gebühr für den ärztlichen Abschlußbericht enthalten:

Bei einer Verlängerung der Badekur erhöht sich der genannte Pauschbetrag um 9,40 DM für jede weitere Woche bis zu einer Gesamtdauer von 8 Wochen. Bei einer Kurdauer von weniger als 4 Wochen vermindert sich der Pauschbetrag um 9,40 DM für jede Woche, um welche die 4-Wochenkur unterschritten wird.

Meinen RdErl. v. 14. 10. 1969 (SMBL. NW. 8300) hebe ich auf.

— MBL. NW. 1971 S. 1417.

85

Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1971 —
B 4000 — 1:15 — IV 1

I. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 23. Oktober 1970 — 7-RKG 12/69 — entschieden, daß ein Arbeitnehmer, der für einen Teil eines Monats ohne Dienstbezüge beurlaubt worden ist und deshalb für diesen Monat nicht den vollen Kinderzuschlag erhält, Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz hat, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes erfüllt sind.

Abschnitt II meines Runderrlasses vom 15. 6. 1964 (SMBL. NW. 85) wird daher wie folgt geändert und ergänzt:

1. Buchstabe f erhält die folgende Fassung:

f) Arbeitnehmer, die infolge einer Beurlaubung ohne Bezüge oder wegen einer Kürzung der Bezüge und damit des Kinderzuschlages aus anderen Gründen (§ 18 Abs. 2 BAT, § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 MTL II und § 1 Abs. 6 Satz 2 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964, § 31 Abs. 2 TVW) keinen Anspruch auf den vollen Kinderzuschlag haben (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 BKGG),

2. Buchstabe g erhält die folgende Fassung:

g) Arbeitnehmerinnen, die Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, für das neugeborene Kind für Kalendernate, für die sie noch nicht den vollen Kinderzuschlag für dieses Kind erhalten (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 BKGG),

3. Hinter Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:

h) Vollbeschäftigte Arbeitnehmer, auf deren Arbeitsverhältnis die tariflichen Vorschriften über die Gewährung von Kinderzuschlag keine Anwendung finden, die aber auch bei einer Anwendung dieser Vorschriften — z. B. infolge der Beurlaubung ohne Dienstbezüge für einen Teil des Monats für den ganzen Monat oder für mehrere Monate — keinen oder nicht den vollen Kinderzuschlag erhalten würden (sinngemäße Anwendung des § 7 Abs. 3 und 4 auf den in § 7 Abs. 6 BKGG genannten Personenkreis).

Ich bitte, alle Arbeitnehmer, die wegen der ungeklärten Rechtslage in den in Frage kommenden Fällen bisher noch keinen Antrag auf Kindergeld gestellt haben, auf die Rechtslage hinzuweisen und aufzufordern, ihren

Anspruch auf Kindergeld gegenüber der Kindergeldkasse nunmehr unverzüglich geltend zu machen. Nach § 9 Abs. 2 BKGG ist Kindergeld ggf. nachträglich für die letzten sechs Monate vor der Antragstellung zu gewähren. Die in diesen Fällen überzahlten Kinderzuschläge sind zurückzufordern, wenn bzw. soweit der Rückforderungsanspruch des Landes noch nicht durch Ablauf der tariflichen Ausschußfrist weggefallen ist. Damit Härten vermieden werden, bin ich damit einverstanden, daß die Rückzahlung beim Nachweis einer unverzüglichen Antragstellung ausgesetzt werden kann, bis die Kindergeldkasse dem Antrag auf Nachzahlung des Kindergeldes entsprochen hat.

II. Die besoldungsrechtlichen Vorschriften über den Kinderzuschlag für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die nach § 31 Abs. 1-BAT und nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter vom 26. Mai 1964 auf die Arbeitnehmer des Landes sinngemäß anzuwenden sind, sind durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) geändert worden. Wegen der Einzelheiten weise ich auf die Erläuterungen in Abschnitt A Nr. 6 meines RdErl. v. 27. 4. 1971 (SMBL. NW. 20320) hin.

Der Runderrlaß vom 17. 7. 1964 (SMBL. NW. 85) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Begriff des berücksichtigungsfähigen Kindes nach dem BKGG ist umfassender als der Begriff des kinderschlagsberechtigten Kindes nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften. Für die, nachfolgend genannten Kinder, für die nach den besoldungs- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wird bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nach dem BKGG beispielsweise Kindergeld gewährt:

a) Pflegekinder, die der Kindergeldberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat und zu deren Unterhalt er nicht nur unerheblich beiträgt, für deren Unterhalt und Erziehung jedoch von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Vierfache des Kinderzuschlages monatlich gezahlt wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BKGG),

b) Enkel, die der Kindergeldberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder die er überwiegend unterhält, zu deren Unterhalt aber andere Personen vorrangig gesetzlich verpflichtet sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 BKGG),
(Die in Abschnitt A Nr. 6.12 meines RdErl. v. 27. 4. 1971 — SMBL. NW. 20320 — zur Vermeidung unbilliger Härten getroffene Regelung über die Nichtberücksichtigung der Unterhaltspflicht einer anderen Person in bestimmten Fällen gilt infolge der allgemeinen Verweisung in den Tarifverträgen auf die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen über den Kinderzuschlag auch für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden.)

c) Geschwister, die der Kindergeldberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder die er überwiegend unterhält, für die aber nach den für Pflegekinder geltenden besoldungs- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag nicht gewährt werden kann (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 BKGG),

d) Kinder im Sinne des BKGG, die
aa) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind bei denen die dauernde Erwerbsunfähigkeit aber erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG),

bb) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, die nach Vollendung des 18. Lebensjah-

res aber ein eigenes Einkommen haben, das monatlich höher als das Vierfache des Kinderzuschlags ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG),

- cc) das 18. Lebensjahr vollendet haben und als einzige Hilfe der Hausfrau ausschließlich im Haushalt des Kindergeldberechtigten tätig sind, wenn dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören, die nach den Vorschriften des BKGG bei dem Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen sind, grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BKGG),
- dd) das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Stelle der länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Hausfrau den Haushalt des Kindergeldberechtigten führen, grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 BKGG).

Die Landesbeamten erhalten nach Artikel II § 13 Abs. 3 des 1. BesVNG in bestimmten Fällen eine Ausgleichszulage, wenn sich sonst die Summe aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag einschließlich der sogenannten „Abgelegenheitszulagen“, wie sie sich aus dem am Tage der Verkündung des 1. BesVNG (20. 3. 1971) bestehenden Landesrecht ergab, vermindern würde. Diese Zulage ist Arbeitnehmern, die bisher Kinderzuschlag für ein dauernd erwerbsunfähiges Kind erhalten haben, bei dem die Erwerbsunfähigkeit erst während des Zeitraums eingetreten ist, in dem der Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 4 LBesG über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus länger gewährt worden ist, in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften zu zahlen. Auf die Erläuterungen in Abschnitt A Nr. 6.14 meines RdErl. v. 27. 4. 1971 (SMBl. NW. 20320) weise ich hin.

2. In Abschnitt I Nr. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Nur für das neugeborene Kind, für das während der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes nach den tariflichen in Verbindung mit den besoldungsrechtlichen Vorschriften kein Kinderzuschlag gezahlt wird, besteht ein Anspruch auf Kindergeld gegen die Bundesanstalt für Monate, für die noch nicht Anspruch auf den vollen Kinderzuschlag für das neugeborene Kind besteht.
3. Abschnitt I Nr. 3 wird gestrichen.

— MBl. NW. 1971 S. 1417.

2003

Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften)

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 8. 1971 —
B 2740 — 0.1.1 — IV A 4

Mein RdErl. v. 16. 2. 1967 (SMBl. NW. 2003) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Nummer 1.12 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
- a) wie viele Hauptanschlüsse (§ 5 der Fernmeldeordnung — FO — in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt bekanntgemacht in der Fassung vom 5. 5. 1971 — BGBl. I S. 541 —) und Nebenanschlüsse (§ 6 FO) nötig sind,

2. In Nummer 1.12 Abs. 2 Buchstabe b) erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 6 Abs. 5 FO und VAnw dazu)“

3. In Nummer 1.12 Abs. 2 Buchstaben d) und f), in Nummer 1.22 Abs. 1 und in Nummer 1.24 wird die Bezeichnung „FeO“ jeweils durch „FO“ ersetzt.

4. In Nummer 1.13 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 15 FO und VAnw dazu)“

5. In Nummer 1.14 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 7 Abs. 1, § 15 FO und VAnw dazu)“

6. In Nummer 1.22 Abs. 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 6 FO)“

7. In Nummer 1.23 werden

- a) in Satz 3 der Klammerzusatz „(FeGV IV Nr. 21 und 22 — Anlage 3 zur FeO —)“ ersetzt durch „(Fernmeldegebührenvorschriften — FGV — 3.3 Nr. 23 und 24 — Anlage 3 zur FO —)“ und der Klammerzusatz „(FeGV IV Nr. 1)“ ersetzt durch „(FGV 3.3 Nr. 1)“,

- b) in Satz 4 der Klammerzusatz „(FeGV III Nr. 8 und 9)“ ersetzt durch „(FGV 3.2 Nr. 7 und 9)“.

8. Nummer 2.32 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gebühren für private Orts- und Ferngespräche sind der Behörde zu erstatten; von Verwaltungsangehörigen des Landes sind 0,21 DM, von verwaltungsfremden Personen 0,25 DM je Gebühreneinheit einzuziehen.

9. In Nummer 2.61 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Telegraphenordnung (§ 32, I A Abs. 3)“ ersetzt durch „Telegrafienordnung (§ 32)“.

10. In Nummer 2.8 wird die Bezeichnung „Fernsprechanordnung“ ersetzt durch „Fernmeldeordnung“.

11. In Nummer 3.1 werden

- a) in Satz 1 die Worte „Titel 203 — Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren —“ ersetzt durch „Titel 513 — Post- und Fernmeldegebühren —“,

- b) Satz 2 wie folgt gefaßt:

Soweit im Haushaltsplan in besonderen Haushaltsvermerken zugelassen ist, daß sächliche Verwaltungsausgaben auch aus anderen Ausgabeansätzen geleistet werden können, sind die auf diese Bewilligungen entfallenden Ausgaben abweichend von Satz 1 bei der aus dem Haushaltsplan sich ergebenden Verbuchungsstelle nachzuweisen.

12. In Nummer 3.2 werden

- a) in Satz 1 die Worte „Titel 1 — Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen und Geräten —“ ersetzt durch „Titel 124 — Mieten und Pachten —“,

- b) in Satz 2 die Zahl „69“ ersetzt durch „119 1“,

- c) in Satz 3 die Zahl „203“ durch „513“ und die Worte „aus allgemeinen oder einmaligen Bewilligungen“ durch „aus anderen Ausgabeansätzen“ ersetzt.

13. Nummer 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Diese Vorschriften finden auch auf die Mitglieder der Landesregierung sowie auf Richter des Landes Anwendung.

- Die vorstehenden Änderungen treten am 1. 9. 1971 in Kraft.

— MBl. NW. 1971 S. 1418.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Bekanntmachung
nach der Wirtschaftsprüferordnung**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 26. 7. 1971 — Z/A 1 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 8. März 1971

Dipl.-Kfm. Gustav Puls, Bielefeld

am 26. März 1971

Dipl.-Kfm. Karl Heinz Baumeister, Stb., Krefeld

am 14. Juni 1971

Gerhard Hoffmann, Handorf

Dipl.-Kfm. Dr. Theo Wennekens, Stb., Dortmund

am 18. Juni 1971

Dipl.-Kfm. Horst Mühlenweg, Köln

Dipl.-Kfm. Dr. Dieter Ruthenbeck, Opladen

am 23. Juni 1971

Dipl.-Volkswirt Ulrich Pago, Stb., Bonn

am 24. Juni 1971

Dipl.-Volkswirt Uwe Brandt, Stb., Essen

Dipl.-Kfm. Dr. Franz J. Sievers, Stb., Efferen

Dipl.-Kfm. Helmut Nöh, Stb., Witten

am 28. Juni 1971

Dipl.-Landwirt Dr. Hansjosef Schoelkens, Hochdahl

Dipl.-Kfm. Klaus Hartmann, Stb., Mülheim/Ruhr

Dipl.-Kfm. Alfred Luchtenberg, Solingen

am 5. Juli 1971

Dipl.-Kfm. Wilfried Radzuhn, Stb., Opladen

Dipl.-Kfm. Günter Siepe, Stb., Olpe

Dipl.-Kfm. Klaus Bohle, Stb., Wuppertal-Barmen

am 7. Juli 1971

Dipl.-Kfm. Wolfgang Schulz, Stb., Wiehl

am 12. Juli 1971

Dipl.-Kfm. Hans F. Schmöser, Stb., Heiligenhaus

Dipl.-Kfm. Matthias Consdorf, Stb., Erkrath-Unterbach

am 26. Juli 1971

Dipl.-Kfm. Gerhard Nawrot, Stb., Buir

2. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden anerkannt:

am 8. April 1971

Dr. Köcke & Partner KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf

am 21. April 1971

RTU Revisions- und Treuhand Union GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Paderborn

am 10. Mai 1971

„Treuhat“ Treuhandgesellschaft für Handel und Industrie Merget KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln

am 1. Juni 1971

K.-E. Lungen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mülheim/Ruhr

am 28. Juni 1971

Aquisgrana Treuhand- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aachen

am 13. Juli 1971

Dr. Verhülsdonk Treuhand- und Unternehmensberatungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln

3. Als Wirtschaftsprüfer wurde wiederbestellt:

am 11. Juni 1971

Dipl.-Kfm. Volker Ullrich, Bonn

4. Als vereidigte Buchprüferin wurde wiederbestellt:

am 8. April 1971

Frau Anne M. Hintzen, Düren

5. Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

Als Wirtschaftsprüfer:

am 1. April 1971, durch Verzicht

Dipl.-Volkswirt Eugen Pfeiffer, Münster

am 6. Mai 1971, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Dr. Horst Friedrich, Düsseldorf

am 5. Juli 1971, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Hans Messerschmidt, Oberhausen-Sterkrade

am 6. Juli 1971, durch Verzicht

Rechtsanwalt Wolfgang Billep, Essen

am 13. Februar 1971, durch Tod

Werner Spieker, Herford

am 1. März 1971, durch Tod

Dr. Wilhelm Hauptmann, Ratingen

Als vereidigter Buchprüfer:

am 1. März 1971, durch Verzicht

Paul Matzdorf, Runderoth

6. Die Anerkennungen als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind erloschen:

am 16. Juni 1971, durch Verzicht

Dr. Bodenheimer und Lückerrath GmbH, Neuss

am 29. Juni 1971, durch Auflösung

Brauns & Co. GmbH, Düsseldorf

— MBl. NW. 1971 S. 1419.

**Unterbringung des Forsteinrichtungsamtes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 11. 8. 1971 — I B 3 — a — 01.06

Das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen wird ab 12. 8. 1971 in Düsseldorf, Prinz-Georg-Straße 126, untergebracht.

Die neue Telefon-Nummer lautet: Düsseldorf 35 32 71.

— MBl. NW. 1971 S. 1419.

Finanzminister

**Mehrausgaben
bei den Personalausgaben des
Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr 1971**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1971 —
I D 1 Tgb.Nr. 3404/71

Nach Artikel 85 LV ist bei Haushaltsüberschreitungen in jedem Einzelfall meine vorherige Zustimmung erforderlich. Zur Ersparung von Verwaltungsarbeit treffe ich für die im laufenden Rechnungsjahr entstehenden Überschreitungen bei den Haushaltsansätzen für Personalausgaben folgende Regelung:

1. Ich stimme gemäß Art. 85 LV allgemein den Haushaltsüberschreitungen zu, die bei den nachstehend aufgeführten Titeln durch Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts und der Tarifverträge zwangsläufig entstanden sind und nach Ausschöpfung aller Deckungsmöglichkeiten verbleiben:

- 421 (Bezüge des Ministerpräsidenten bzw. der Minister)
- 422 1 (Bezüge der Beamten und Richter)
- 422 2 (Unterhaltszuschüsse)
- 422 3 (Kolleggeldpauschale) — nur im Hochschulbereich —
- 425 (Bezüge der Angestellten)
- 426 (Bezüge der Arbeiter)
- 431 bis
- 437 (Versorgungsbezüge)
- 439 (Bezüge der emeritierten Professoren).

2. Meine vorherige Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben ist in jedem Einzelfall mit besonderem Schreiben zu beantragen

- a) für Mehrausgaben bei den vorstehend genannten Titeln, sofern es sich um Mehrausgaben handelt,

die nicht durch gesetzliche oder tarifliche Änderungen entstanden sind,

- b) für Mehrausgaben bei den übrigen Titeln der Personalausgaben.

3. Mehrausgaben, die bei den als Zuschußleistungen an Dritte veranschlagten Ausgabeansätzen durch Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts und der Tarifverträge entstehen sollten, dürfen ebenfalls nur mit meiner vorherigen Zustimmung geleistet werden. Dies gilt auch für Mehrausgaben, die bei den in Titelgruppen veranschlagten Personalausgaben eintreten.

Nach Abschluß des Rechnungsjahres 1971 werde ich den Präsidenten des Landtags, den Präsidenten des Landesrechnungshofs und die obersten Landesbehörden bitten, mir eine Nachweisung der Mehrausgaben bei den Personalausgaben zu übersenden, damit ich für die genehmigten Mehrausgaben Verstärkungsmittel aus Kapitel 14 02 Titel 461 zur Verfügung stellen kann.

— MBl. NW. 1971 S. 1420.

Innenminister**Öffentliche Sammlungen**

Bek. d. Innenministers v. 25. 8. 1971 — I C 1/24—13.148

Dem Weltnotwerk — Solidaritätsaktion der katholischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands für die Entwicklungsländer e. V. —, Köln, Bernhard-Letterhaus-Straße 26, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 3. bis 16. September 1971 eine öffentliche Geldsammlung (Straßensammlung unter Benützung von Sammelbüchsen) durchzuführen.

Ich verweise auf die Nummern 2.31 und 2.32 meines RdErl. vom 13. 8. 1962 (SMBI. NW. 2184). Während der vorstehenden Sammlungszeit dürfen andere öffentliche Sammlungen nur ausnahmsweise erlaubt werden.

— MBl. NW. 1971 S. 1420.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.